

Merkblatt: Absenzen und Dispensationen

Informationen für Eltern – Schulen Baar

Basierend auf der Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung der Schulen Baar (SDAO) und der kantonalen Schulgesetzgebung

Es gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Eltern sind verpflichtet, für vorhersehbare Absenzen ihres Kindes vorgängig eine Bewilligung einzuholen.
- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Bewilligung.
- Die Schule berücksichtigt bei einer Bewilligung berufliche oder familiäre Gründe sowie die Interessen des Kindes.
- Längere Dispensationen stellen Ausnahmen dar und haben im Umfang verhältnismässig zu sein. Für die Beurteilung eines Gesuchs wird die Inanspruchnahme von Absenztagen pro Kind innerhalb der vergangenen drei Schuljahre berücksichtigt.
- Abwesenheiten vom Unterricht sind auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere Arzt- sowie private Therapietermine sollen möglichst ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden.
- Bei Absenzen und Dispensationen besteht kein Anspruch auf Nachhilfe oder zusätzliche Förderung. Der versäumte Unterrichtsstoff wird von den Schülerinnen und Schülern selbständig nachgeholt.

- Für folgende Anlässe sind grundsätzlich keine Dispensationen möglich:
 - Erster und letzter Schultag eines Schuljahres (vor und nach den Sommerferien)
 - Klassenlager und Schulverlegungen
 - Projektwochen
- Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Beschwerde eingereicht werden (Rechtsmittel). Da ein Rechtsmittel nicht automatisch bedeutet, dass die Abwesenheit angetreten werden darf, wird eine frühzeitige Gesuchseinreichung empfohlen.
- Bei Verdacht auf Verstoss gegen die Absenzenordnung oder deren Umgehung kann ein Verfahren eröffnet werden (z.B. Strafverfahren, Verwaltungsverfahren, Gefährdungsmeldung KESB).

Die Einreichung der Gesuche ist in der Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung der Schulen Baar (SDAO) in Artikel 52 «Gesuchseinreichung» geregelt.

Handhabung für gängige Abwesenheitsgründe:

Fall	Vorgehen	Zulässig	Unzulässig
Unvorhersehbar krank / Unfall	Eltern informieren die Klassenlehrperson sofort via Schulportal (Klapp) über die Absenz. Bei längerem oder häufig wiederkehrendem gesundheitlichem Ausfall kann ab dem 4. Tag ein Arztzeugnis verlangt werden.	– Kind bekommt nachts Fieber und bleibt zuhause – Unfall am Morgen auf dem Weg zur Schule	Kind bleibt zuhause „zur Erholung“ ohne Information, keine Meldung an die Schule
Vorhersehbar krank / Unfall	Wenn eine längere gesundheitliche Absenz planbar ist, muss rechtzeitig ein Gesuch eingereicht werden. Ein Arztzeugnis bzw. eine Terminbestätigung ist beizulegen.	– unaufschiebbare Operation mit anschliessender Erholung zuhause – Zahnarzttermin / Arzttermin	Arzt- oder private Therapietermine absichtlich während wichtiger Schulveranstaltungen planen, obwohl andere Termine möglich wären

Fall	Vorgehen	Zulässig	Unzulässig
Andere Absenzen bis und mit 2 Tage bzw. vier Halbtage pro Schuljahr	Gesuch mindestens eine Woche im Voraus via Schulportal an die Klassenlehrperson stellen.	– unaufschiebbare Amtstermine wie Konsulat, Botschaft oder dergleichen – Teilnahme an Beerdigung, Hochzeit, rundem Geburtstag, familiäre Notfälle oder dergleichen im engsten Familienkreis – hohe religiöse Feiertage, die nicht im gemeindlichen Feiertagskalender enthalten sind – ausserschulische Kurse und Prüfungen	Verlängerung der Sommerferien
Absenzen länger als 2 Tage	Schriftliches Gesuch inkl. Beilagen mindestens zwei Wochen im Voraus ans Rektorat senden (mit Kopie an die Klassenlehrperson).	– wichtiger Anlass (z.B. Beerdigung oder Hochzeit) im engsten Familienkreis – nicht verschiebbare Abwesenheiten aus beruflichen	– Familienferien zu Erholungszwecken – langfristige Auslandabwesenheit ohne genügende Beschulung

Fall	Vorgehen	Zulässig	Unzulässig
	Bewilligung nur in begründeten Ausnahmefällen (berufliche oder familiäre Gründe sowie die Interessen des Kindes)	Gründen der Eltern (im Dreijahresvergleich in verhältnismässigem Umfang) – unaufschiebbare familiäre Gründe (z.B. schwere Erkrankungen, familiäre Krisen oder palliative Situationen) – Vereinsförderung (soweit nicht kantonal mit der Talentförderung geregelt)	